

**Richtlinie  
des Kreises Herzogtum Lauenburg  
zur Förderung  
der Unterhaltung und der Instandsetzung sowie  
des Um- und Ausbaus von Gemeindestraßen**



---

## **Zuwendungszweck**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt seinen Gemeinden auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 06.12.2018 Zuwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau für Gemeindestraßen (vgl. § 15 Abs. 1 FAG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Richtlinie des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Verwendung der Zuweisungen für Gemeindestraßen. Der Kreistag hat im Rahmen seines Haushaltsbeschlusses beschlossen, über die vom Land zur Verfügung gestellten 308.600 Euro hinaus Kreismittel in Höhe von 1 Mio. Euro für das Jahr 2019 und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1 Mio. Euro für das Jahr 2020 für den Gemeindestraßenbau bereitzustellen. Ziel dieser Förderung sind der Abbau des Sanierungsstaus bei den Gemeindeverbindungsstraßen und die Stärkung der Infrastruktur im ländlichen Raum.

Für die Zuwendungsempfängerin gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) vom 31.07.2013. Daneben sind die in Schleswig-Holstein geltenden technischen und bauvertraglichen Regelwerke zu beachten.

Bei den nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau) sinngemäß anzuwenden.

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

## **1. Zuwendungsempfängerinnen**

Als zuwendungsberechtigt gelten alle Gemeinden im Kreis Herzogtum Lauenburg, die in ihrem Gemeindegebiet öffentliche Straßen, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) als Gemeindeverbindungsstraßen eingeteilt sind, haben und die Verkehrsverhältnisse in ihrer Gemeinde verbessern möchten.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Das beantragte Bauvorhaben muss zum Erhalt vorhandener Infrastrukturanlagen oder zu einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der jeweiligen Gemeinde führen. Gefördert werden die Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Um- und Ausbau von verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen.

2.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten für alle Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die nach dem Stand der Technik für eine verkehrsgerechte, betriebssichere und umweltverträgliche Ausführung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Baukosten für den Straßenkörper und das Zubehör. Diese umfassen auch die Kosten für Radverkehrsanlagen.

2.3 Von der Zuwendungsfähigkeit ausgeschlossen sind allgemeine Verwaltungskosten (z. B. Entwurfs- und Bauleitungskosten), Grunderwerbskosten, die Kosten für etwaige Ausgleichsver-

pflichtungen sowie die Kosten für Angleichungsarbeiten der Anlagen in der Baulastträgerschaft Dritter.

### **3. Zuwendungsbestimmungen**

- 3.1 Die folgenden Voraussetzungen sind von der Zuwendungsempfängerin für die Förderfähigkeit zu erfüllen:
- 3.1.1 Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.
  - 3.1.2 Für die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Vorhaben besteht eine Erstattungspflicht, wenn sie nicht mindestens 5 Jahre nach ihrer Fertigstellung und 4 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises in kommunaler Baulast verbleiben. Eine Erstattungspflicht besteht auch, wenn innerhalb der genannten Frist wesentliche Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, diese sind zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich.
  - 3.1.3 Eine erneute Förderung desselben Vorhabens innerhalb des Zweckbindungszeitraumes ist ausgeschlossen.
  - 3.1.4 Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist ausgeschlossen.
  - 3.1.5 Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass der erforderliche Investitionsanteil sowie die finanziellen Mittel zur Deckung der Unterhaltungskosten im Zweckbindungszeitraum zur Verfügung stehen.
  - 3.1.6 Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass ein durch weitere Erfordernisse, über das Maß der zuwendungsfähigen Leistungen hinausgehendes kombiniertes Vorhaben (z.B. im Zuge von durchgeführten Kanalarbeiten) in seinen Kosten so abzugrenzen ist, dass nur die Leistungen nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie im Förderantrag aufgeführt werden.
  - 3.1.7 Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme geltenden öffentlichen Vergaberechts erfolgt.
  - 3.1.8 Die Zuwendungsempfängerin hat die geförderte Straße nach ihrer Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen.
- 3.2 Weitere Informationspflichten der Zuwendungsempfängerin an die Bewilligungsbehörde:
- 3.2.1 Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
    - 3.2.1.1 sie nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält bzw. wenn sie – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
    - 3.2.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
    - 3.2.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
  - 3.2.2 Die Bewilligungsbehörde ist rechtzeitig über die Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung des Vorhabens zu unterrichten.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Bewilligung wird für das jeweilige Haushaltsjahr ausgesprochen. Eine Verpflichtung zur Anschlussförderung ergibt sich hieraus nicht.
- 4.2 Der Umfang und die Höhe werden wie folgt festgelegt:
- 4.2.1 Als Umfang der Zuwendungsfähigkeit werden die Kosten zur Errichtung der unter Punkt 2.2 aufgeführten Positionen festgelegt. Die Bewilligungsbehörde prüft, ob das Vorhaben in seiner geplanten Dimension und Ausführung der Örtlichkeit, dem Nutzen und dem bisherigen Zustand der Straße angemessen ist.
- 4.2.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 70% der zuwendungsfähigen Kosten.
- 4.2.3 Die Zuwendung wird auf volle 100 Euro abgerundet.
- 4.2.4 Zuwendungen unter 5.000 Euro sollen nicht bewilligt werden.

## **5. Priorisierungsverfahren**

5.1 Sollte das Antragsvolumen die vorhandenen Fördermittel überschreiten, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall über die Förderung und deren Höhe insbesondere nach den unter 5.1.1 und 5.1.2 genannten Prioritäten.

5.1.1 Prioritäten mit doppelter Gewichtung:

- Verkehrsbedeutung/Ortsverbindende Funktion
- Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen/Gemeinschaftsmaßnahmen
- Strecke ist über das Radwegenetz ausgeschildert
- Nutzung durch den ÖPNV
- Schulweg(sicherung)
- aktueller Straßenzustand in Bezug auf die vorgesehen Bauweise

5.1.2 Prioritäten mit einfacher Gewichtung:

- Umsetzbarkeit der Maßnahme (nachhaltige Ausführung)
- Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen
- Ergänzung des klassifizierten Straßennetzes
- Gegenwärtiger Unterhaltungszustand/bisher ausgeführte Unterhaltungsmaßnahmen
- Erschließung landwirtschaftlicher Flächen
- Touristische Route
- Historische Bedeutung

5.2 Für Maßnahmen, die im laufenden Bewilligungszeitraum nicht gefördert werden können, kann der Antrag für das darauffolgende Jahr wiederholt werden. Es erfolgt eine erneute Prüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

## **6. Verfahrensablauf**

6.1 Die Antragstellung erfolgt formlos und enthält Erklärungen, dass

6.1.1 die Eigenmittel in vollem Umfang in dem Haushaltsjahr, für das die Durchführung der Maßnahme beantragt wird, zur Verfügung stehen

6.1.2 mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

## 6.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte (M. 1:25.000)
- Lageplan des Bauvorhabens
- Regelquerschnitt
- Kostenschätzung (kann auch von einem Ingenieurbüro erstellt werden)

6.3 Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres an die Bewilligungsbehörde - Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur - zu richten. Fehlende Antragsunterlagen sind auf Verlangen unverzüglich nachzureichen. Sofern diesem nicht nachgekommen wird, werden unvollständige Anträge nicht bewertet und zurückgegeben.

6.4 Der Förderantrag wird vom Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur in baufachlicher und zuwendungsrechtlicher Hinsicht geprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfvermerk festgehalten.

6.5 Auf Grundlage des Prüfergebnisses ergeht der schriftliche Zuwendungsbescheid mit der Festsetzung des Finanzierungsplanes bis spätestens 31. März des Bewilligungsjahres.

6.6 Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Förderzusage vor, kann die Bewilligungsbehörde im begründeten Ausnahmefall auf formlosen Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin hat unverzüglich nach der schriftlich erfolgten Förderzusage mit der Ausschreibung zu beginnen und innerhalb von vier Monaten das Ausschreibungsergebnis vorzulegen.

6.8 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin den Zuwendungsbescheid schriftlich anerkannt hat oder der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Nach Anerkennung ist die Umsetzung des Vorhabens nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts durchzuführen.

6.9 Die Bewilligungsbehörde ist bei der Endabnahme im Rahmen einer Ortsbegehung mit der bauausführenden Firma beizuladen. Eventuell auftretende Abweichungen von den Förderzielen werden dort festgestellt und sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Deren Beseitigung ist der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

6.10 Die Zuwendungsempfängerin hat nach Abschluss der Baumaßnahme bis zum 30.11. des Bewilligungsjahres einen Verwendungsnachweis (Muster Anlage 4 zur VV-K zu § 44 Abs. 1) vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Umsetzungsfrist verlängern. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis unter Vorlage von Belegkopien. Der fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweis gilt gleichzeitig als Bericht zur Erfolgskontrolle über das Vorhaben.

6.11 Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis nach Aktenlage. Eine Ausfertigung des geprüften und anerkannten Verwendungsnachweises ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen. Das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 5 des Kommunalprüfungsgesetzes bleibt unberührt. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen nach Art. 64 Landesverfassung, den §§ 88/91 LHO und § 104 LHO zu prüfen.

6.12 Die endgültige Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzt und entspricht max. dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Höchstsatz. Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung und der erfolgreichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

## **7. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist berechtigt, für die Bearbeitung der Förderanträge die nach dieser Richtlinie erforderlichen Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer) zu verarbeiten.

## **9. Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Mobilität am 19.02.2019 tritt diese Richtlinie mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Ratzeburg, 04.03.2019

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat

gez. Dr. Christoph Mager